

42
3
25. Oktober 1940.

Herrn Geheimrat H e y m a n n

Bln.-Lichterfelde-Ost

Oberhoferplatz 4

Sehr verehrter, lieber Herr Geheimrat!

Außer einer Abschrift des Briefes des Rechtsanwalts S c h m i d t schicke ich Ihnen hierbei den Entwurf zu dem Antwortschreiben an Schmidt, so wie ich es mir nach unserer fernmündlichen Unterhaltung denke. Wenn es für Sie so bequem ist, bitte ich, das eine Exemplar mit Interlinearglossen zu versehen und mir wieder zuzuschicken. Ich werde versuchen, Sie am Sonntag anzurufen.

Im voraus für Ihre wie immer unentbehrliche Hilfe dankbar

Heil Hitler!

Ihr


I.

Die Stellung der einzelnen Editoren und ihre Urheberrechte an den Ausgaben der Monumenta ist nicht voll geklärt.

Zunächst haben die Monumenta (als behördliche Einrichtung des Reiches bzw. als Körperschaft) jedenfalls mindestens die Stellung eines Herausgebers im Sinne des Urheberrechts und daher den Schutz am Gesamtwerk sowie auch den einem Herausgeber zustehenden Schutz am Einzelwerk (also etwa an einem Band der Skriptores und an den einzeln darin enthaltenen Quellen usw.). Der Editor (Verfasser) hat dagegen, wenn er auf dem Titelblatt genannt ist (oder auch wenn er als Verfasser im Vorwort oder am Ende des Werkes oder der